Die Mitglieder des Rates des Bezirkes sind entsprechend ihrem Verantwortungsbereich gegenüber den Leitern der Fachorgane und den Leitern der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Sie sind verpflichtet, die Auswertung der Vorschläge, Hinweise und Besdiwerden der Bevölkerung zur Verbesserung der Leitungstätigkeit zu sichern.

 Die Berufung und Abberufung der Leiter der Fachorgane erfolgt durch den Rat des Bezirkes. Sie bedarf der Bestätigung durch den Bezirkstag.

Wird die Abberufung infolge eines Verstoßes gegen ein Strafgesetz oder die Disziplinarordnung notwendig, kann die Bestätigung durch den Bezirkstag nachträglich erfolgen.

- 3. Die Fachorgane haben vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Sie organisieren unter Leitung des Rates des Bezirkes und unter Einbeziehung der Bevölkerung die Ausarbeitung und Durchführung des Planteiles ihres Aufgabenbereiches, die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages und des Rates des Bezirkes sowie die Lösung weiterer ihnen vom Rat des Bezirkes übertragener Aufgaben.
 - b) Sie erarbeiten Vorschläge für den Rat des Bezirkes zur Durchführung der Aufgaben, die sich für den Bezirk aus den Beschlüssen der zentralen staatlichen Organe ergeben. Dabei berücksichtigen sie die Entwicklungsbedingungen im Bezirk.

Sie unterbreiten dem Rat des Bezirkes die in ihrem Verantwortungsbereich auftretenden Probleme mit Vorschlägen zu ihrer Lösung.

Sie erarbeiten Beschlußvorlagen für den Rat des Bezirkes. Die Beschlußvorlagen sind vor der Behandlung im Rat dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes vorzulegen. Wichtige Beschlußvorlagen sind mit den betreffenden ständigen Kommissionen des Bezirkstages zu beraten.

c) Zur Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes in ihrem Verantwortungsbereich organisieren sie eine sachkundige Leitung. Sie vermitteln durch ihre Spezialisten den bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen und halbstaatlichen Betrieben sowie den Organen der Staatsmacht der Kreise die neuesten Er-

kenntnisse der Wissenschaft und die besten Erfahrungen bei der Organisierung der Pröduktion und des gesellschaftlichen Lebens. Dabei arbeiten sie eng mit den sozialistischen Brigaden und Arbeitsgemeinschaften, den zentralgeleiteten Betrieben, wissenschaftlichen Instituten und anderen Einrichtungen zusammen.

Sie leiten im Aufträge des Rates des Bezirkes die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches.

Die Leiter der Fachorgane sind gegenüber den Leitern dieser Betriebe und Einrichtungen weisungsberechtigt.

Die Leiter der Fachorgane sind nicht berechtigt, den Leitern der entsprechenden Fachorgane der

Räte der Kreise und Stadtkreise Weisungen zu erteilen.

Hiervon bleiben die durch gesetzliche Bestimmungen festgelegten Rechte, z. B. im Dispatchersystem des Handels, auf dem Gebiet der Materialversorgung, der Veterinärhygiene usw., unberührt.

- d) Sie arbeiten f\u00fcr den Bezirkstag und den Rat des Bezirkes sowie f\u00fcr die st\u00e4ndigen und zeitweiligen Kommissionen Analysen, Berichte und andere Materialien aus.
- e) Jedes Fachorgan arbeitet für seine Tätigkeit eine Arbeitsordnung aus, die vom Rat des Bezirkes zu bestätigen ist. Der Arbeitsplan des Fachorgans ist von dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes zu bestätigen.
- a) Den Leitern der Fachorgane können nur vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und von dem für den jeweiligen Verantwortungsbereich zuständigen Mitglied des Rates Weisungen erteilt werden.

Die Leiter der Fachorgane sind für die Arbeit des von ihnen geleiteten Fachorgans und der dem Rat des Bezirkes unterstellten Betriebe und Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches dem zuständigen Mitglied des Rates, dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und dem Rat des Bezirkes verantwortlich.

Sie sind verpflichtet, an den Tagungen des Bezirkstages teilzunehmen.

b) Die Abteilung Plankoordinierung und die Abteilung Finanzen haben gegenüber den anderen Fachorganen des Rates des Bezirkes im Rahmen ihres Verantwortungsbereiches koordinierende und kontrollierende Funktionen.

Der Leiter der Abteilung Plankoordinierung ist verpflichtet, eine wirksame Kontrolle über die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes in materieller und finanzieller Hinsicht zu organisieren und entstehende territorial-komplexe Probleme dem Wirtschaftsrat und dem Rat des Bezirkes zur Beratung und Entscheidung zu unterbreiten. Dabei hat er mit dem Leiter der Abteilung Finanzen zusammenzuarbeiten.

Der Leiter der Abteilung Plankoordinierung ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Bezirkes in planmethodischen Fragen verbindliche Weisungen zu erteilen.

Der Leiter der Abteilung Finanzen ist berechtigt, den Leitern der Fachorgane des Rates des Bezirkes im Rahmen der Aufstellung und Durchführung des Haushalts- und Valutaplanes des Bezirkes Weisungen zu erteilen.

Diese Weisungen sind dem zuständigen Mitglied des Rates des Bezirkes zur Kenntnis zu geben.

IV.

Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen des Bezirkstages und ihre Aktivs

1. Die ständigen und zeitweiligen Kommissionen sind Organe des Bezirkstages.

Im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stehen die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Bezirkstages. Sie organisieren in ihrem Verantwortungsbereich eine breue politische Massenarbeit zur